

Statuten

des Quartiervereins Reussbühl

1. Name, Sitz, Gebiet und Zweck

- 1.1 Der Quartierverein Reussbühl ist ein Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB.
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Luzern.
- 1.3 Das Gebiet des Quartiervereins Reussbühl erstreckt sich über den gesamten Ortsteil Reussbühl, mit Ausnahme des Gebiets Fluhmühle.
- 1.4 Der Quartierverein Reussbühl bezweckt die Wahrung und Förderung der Quartierinteressen sowie die Pflege der Quartiergemeinschaft.
 - Er vertritt die Interessen des Quartiers und seiner Bewohnerinnen und Bewohner gegenüber den zuständigen Behörden insbesondere in Fragen des Verkehrs, der Sicherheit, der Ortsplanung und der Kultur. Er setzt sich für ein lebenswertes Quartier ein.
 - Er sorgt für die Pflege der Quartiergemeinschaft unter den Quartierbewohner*innen und den im Quartier befindlichen Betrieben und Unternehmen sowie für die Integration aller Bevölkerungsgruppen.
- 1.5 Der Quartierverein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Mitgliedschaft

- 2.1 Mitglieder des Quartiervereins Reussbühl können natürliche und juristische Personen werden, die ihren Wohnsitz bzw. Sitz im Quartier Reussbühl haben oder am Vereinszweck interessiert sind.
- 2.2 Die Aufnahme in den Quartierverein Reussbühl erfolgt nach einer schriftlichen Anmeldung durch den Vorstand.
- 2.3 Der Verein unterscheidet Einzelmitglieder, Kollektivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 2.4 Ehrenmitglied kann werden, wer sich durch besondere Leistungen um den Verein verdient gemacht hat. Die Mitgliederversammlung beschliesst die Ernennung auf Vorschlag des Vorstands.
- 2.5 Jedes Mitglied hat einen jährlichen Beitrag zu entrichten, dessen Höhe für die einzelnen Mitgliederkategorien die Mitgliederversammlung festlegt.
- 2.6 Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstands sind von der Beitragspflicht befreit.

3. Austritt oder Ausschluss

- 3.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 3.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende eines Vereinsjahres.
- 3.3 Der Ausschluss kann gegenüber einem Mitglied ausgesprochen werden, das in schwerwiegender Weise gegen die Statuten des Vereins verstösst oder trotz schriftlicher Mahnung seine finanziellen Pflichten nicht erfüllt. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand.
- 3.4 Wer aus dem Quartierverein austritt oder ausgeschlossen wird, verliert jegliche Ansprüche gegenüber dem Verein und dem Vereinsvermögen.

4. Organe

- 4.1 Die Organe des Quartiervereins Reussbühl sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand
 - Die Rechnungsrevisor*innen

5. Mitgliederversammlung

- 5.1 Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie findet alljährlich in den ersten vier Monaten des Jahres statt. Die Mitglieder sind unter Angabe der Traktanden mindestens 20 Tage vorher durch den Vorstand schriftlich einzuladen.
- 5.2 Anträge für die Behandlung zusätzlicher Traktanden sind dem Vorstand bis spätestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Traktandierung.
- 5.3 Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder von einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden. Sie hat innerhalb dreier Monate nach Einreichung des Antrags zu erfolgen.
- 5.4 Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - Die Wahl der Stimmezähler*innen
 - Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Die Abnahme des Jahresberichts und der Jahresrechnung
 - Die Genehmigung des Budgets und die Festsetzung des Jahresbeitrags
 - Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Die Wahl des Vorstandes
 - Die Wahl der Rechnungsrevisor*innen
 - Der Beschluss über Anträge des Vorstandes

- Der Beschluss über Anträge der Mitglieder
 - Statutenänderungen
 - Namensänderung oder Auflösung des Vereins
- 5.5 Beschlüsse und Wahlen erfolgen in der Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr. Sofern nicht eine geheime Abstimmung verlangt wird, werden Beschlüsse und Wahlen offen durchgeführt.
- 5.6 Stimmberechtigt an der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied des Quartiervereins. Kollektivmitglieder (inkl. Familienmitglieder) haben maximal zwei Stimmen.

6. Vorstand

- 6.1 Der Vorstand besteht aus 3-9 Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt.
- 6.2 Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Quartiervereins und vertritt diese nach aussen. Er erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über seine Tätigkeit. Der Vorstand konstituiert sich selbst und verteilt die Ressorts und Aufgaben selbständig.
- 6.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden einvernehmlich im Konsentverfahren getätigt.
- 6.4 Der/die Kassier*in zeichnet zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied (Finanzkontrolller*in) zu zweien.
- 6.5 Der Vorstand ist berechtigt, Delegierte und Kommissionen zu bestimmen und, wenn nötig externe Fachleute zu Rate zu ziehen.
- 6.6 Die zwei Rechnungsrevisor*innen sind auf eine Amtsdauer von zwei Jahren zu wählen. Sie prüfen die Kasse sowie das Rechnungswesen und erstatten der Mitgliederversammlung über ihren Befund schriftlichen Bericht.

7. Finanzen

- 7.1 Der Quartierverein finanziert sich aus Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen, Erlösen aus Aktivitäten und Beiträgen der öffentlichen Hand.
- 7.2 Der Mitgliederbeitrag wird jeweils von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- 7.3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 7.4 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

8. Vereinsauflösung

- 8.1 Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Mehrheit von drei Vierteln der an der Mitgliederversammlung oder einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder.

- 8.2 Protokolle, wichtige Akten sowie das Vereinsvermögen sind nach der Auflösung bei der Gemeindebehörde zu deponieren. Bildet sich innert fünf Jahren ein neuer Verein mit den gleichen Zweckbestimmungen, so ist diesem das deponierte Vereinsvermögen mit allen Akten zu übergeben. Andernfalls ist das Vereinsvermögen einem wohltätigen Zweck zuzuwenden.

Diese Statuten sind an der ausserordentlichen Mitgliederversammlung des Quartiervereins Reussbühl am 22. November 2008 genehmigt worden. Anpassungen erfolgten 2010, 2015 und 2022. An der MV vom 25. März 2023 wurden Änderungen bezüglich Vorstand ohne spezifisches Präsidium genehmigt.

Luzern, den 25. März 2023

Quartierverein Reussbühl

Für den Vorstand

Der Aktuar



.....
Ruedi Mumenthaler